

Erstes KiBiz- Änderungsgesetz

Träger-Leitungs-Informationsabend
2011



Kreisjugendamt
Heidi Krüger

Erstes KiBiz-Änderungsgesetz

- Erste von zwei Stufen im Rahmen der KiBiz-Revision
- Änderungen des KiBiz, die kurzfristig, d.h. zum Kindergartenjahr 2011/2012, umsetzbar waren
- Verabschiedung durch den Landtag am 22. Juli 2011, In-Kraft-Treten am 1. August 2011

Ausblick:

Es folgt eine weitere Stufe, deren Abstimmung jedoch eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Geltungsbereich und Zusammenarbeit mit den Eltern

- §1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Abs. 2: ➡ Ort der KiTa gibt den Ausschlag über die Landesförderung

- §9: Zusammenarbeit mit den Eltern

Abs. 1: ➡ mindestens ein Elterngespräch pro Jahr zum Entwicklungsstand ihres Kindes

Abs. 4: ➡ Anhörungsrecht des Elternbeirates
➡ Mitbestimmungsrecht des Elternbeirates in innerbetrieblichen Fragen mit finanzieller Auswirkung, z.B. Verpflegung

Der Jugendamtseaternbeirat

Abs. 6 – 8:



Zusammenschluss von Elternbeiräten
auf örtlicher Ebene



Wahl des Jugendamtseaternbeirates

- Gesamt-Interessenvertretung der Eltern
ggü. den Trägern der Jugendhilfe
- Mitwirkung nicht Mitentscheidung



Zusammenschluss von Jugendamtseaternbeiräten
auf Landesebene: Wahl des Landeseaternbeirates

Gesundheitsvorsorge, Datenerhebung und -verarbeitung und Familienzentren

- § 10: Gesundheitsvorsorge

Abs. 3: ➡ (zahn-)ärztliche Reihenuntersuchungen können entfallen, wenn diese anderweitig erfolgen

- § 12: Datenerhebung- und -verarbeitung

Abs. 4: ➡ jährliche Erhebungen (1. März) über die Einrichtungen zur Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung

- § 16: Familienzentren

Abs. 2: ➡ Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

- §19: Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Abs. 3: ⇒ Ausbau der 45-Stunden-Betreuung in den Gruppenformen I und III max. 4% über dem Vorjahresstand

Abs. 4: ⇒ keine Anwendung des 10%-igen förder-
unschädlichen Betriebskostenkorridors bei
Kindern mit Behinderung und anerkannter
Eingliederungshilfe

Zuschuss des Jugendamtes

- § 20: Zuschuss des Jugendamtes

Abs. 4/ 5: ➡ Träger müssen den Einsatz der Mittel durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis darlegen

- Erträge, einschließlich Trägeranteil
- Zuführung von anderen Einrichtungen
- Zuführung aus Rücklagen
- Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen
- Zuführung an andere Einrichtungen
- Zuführung zu Rücklagen
- Höhe der Rücklagen

Landeszuschuss

- § 21: Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Abs. 3: ➡ zusätzliche Pauschale für jedes u3 Kind, welches am 1. März noch keine 3 Jahre alt ist. Dieses Geld muss für zusätzliches Personal (mind. Kinderpflegerin o.ä.) eingesetzt werden.

Abs. 4: ➡ FZ werden mit 13.000 € jährlich gefördert

Abs. 6: ➡ Verteilung der FZ auf die Jugendämter erfolgt landesseitig

Abs. 10: ➡ Ausnahmefälle durch Elternbeitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr werden landesseitig ausgeglichen

Neue Anlage zu § 21

	Wöchentliche Betreuungszeit	u3 Pauschale
a	25 Stunden	1.400 €
b	35 Stunden	1.800 €
c	45 Stunden	2.200 €

Elternbeitragsbefreiung

- § 23: Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Abs. 3: ➡ Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen im letzten Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei

Elternbeitragsbefreiung

- § 23: Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

Abs. 3: ➡ Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen im letzten Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei